



## **Satzung über die Benutzung von Angeboten der Früh- und Anschlussbetreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule (Hebelschule Rhina) der Stadt Laufenburg (Baden) und über die Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme (Früh- und Anschlussbetreuungssatzung)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft**

- (1) Die Stadt Laufenburg (Baden) betreibt bei genügender Beteiligung und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten in den Grundschulen eine kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.
- (2) Die Betreuungsangebote können bei nachgewiesenem Bedarf in allen Grundschulen der Stadt eingerichtet werden, sofern keine vergleichbaren anderweitigen Angebote bestehen (z. B. Verlässliche Grundschule). Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist jedoch die verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Stadt über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule.

### **§ 2 Zweck und inhaltliche Ausgestaltung**

Die Angebote gemäß dieser Satzung dienen der Betreuung von Kindern im Alter von 6 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen. Die Betreuungseinrichtung im Rahmen der Früh- und Anschlussbetreuung ermöglicht Eltern ergänzende Betreuung ihrer Kinder. Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle, spielerische Aktivitäten angeboten, jedoch findet kein Unterricht statt. Es findet keine Hausaufgabenbetreuung statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Es besteht kein Rechtsanspruch der Schüler/innen bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung.

### **§ 3 Benutzerkreis**

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Stadt eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Die Teilnahme der Betreuung ist freiwillig.

- (2) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
- (3) Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, welche in der Stadt Laufenburg (Baden) wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie eine der Grundschulen der Stadt Laufenburg (Baden) besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage**

- (1) Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag und in einem bestimmten Betreuungszeitrahmen.

Die Frühbetreuung findet Montag bis Freitag an Unterrichtstagen ab 07:00 Uhr bis spätestens zum regulären Unterrichtsbeginn statt. Die Anschlussbetreuung findet an den Unterrichtstagen des Ganztagsbetriebes statt, aktuell also Montag, Dienstag und Donnerstag (Anschlussbetreuung nach dem Ganztagesunterricht) von 15.30 – 17.00 Uhr.

Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der festgelegten Betreuungszeiten eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden bzw. nach Beendigung das Betreuungsangebot verlassen (Bring- und Abholzeit).

- (2) In den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleiben die Schulen und damit auch die Betreuungsangebote geschlossen. Am letzten Tag des Schuljahres ist die Betreuungszeit auf die Zeit vor dem Unterricht beschränkt. In Freistunden findet die Betreuung durch die Lehrkräfte statt, da es nicht Aufgabe der Betreuungskräfte ist, Unterrichtsausfall aufzufangen. Die Ferienzeiten, Schließungstage (z. B. aufgrund des städtischen Betriebsausfluges) und die Betreuungszeiten für die Früh- und Anschlussbetreuung werden rechtzeitig von den Schulen bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, ebenfalls rechtzeitig von den Schulen mitgeteilt. Ebenfalls kann die Stadt die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.
- (3) Muss die Schule oder die Betreuung aus besonderem Anlass, z. B. wegen Erkrankungen oder dienstlichen Verhinderungen geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine Schließung über einen längeren Zeitraum zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung ansteckender Krankheiten (z.B. Epidemie, Pandemie u. ä.) oder sonstigen nicht absehbarer Krisen-/Notsituationen geschlossen werden muss oder wenn der Mindestpersonalbedarf unterschritten wird.

#### **§ 5 Benutzung der Einrichtung, Haftung**

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung durch das Kind, spätestens mit dem Betreuungsende (siehe § 4 Absatz 1). Der Weg zum und

vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.

- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Stadt Laufenburg (Baden) übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung.

### **§ 6 Medizinische Notfälle**

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

### **§ 7 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse**

- (1) Zum jeweiligen Betreuungsangebot kann die Anmeldung nur schriftlich (vorgegebenes Anmeldeformular), mit allen persönlichen Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, sowie der Sorgeberechtigten erfolgen. Die Anmeldung muss direkt bei dem Schulsekretariat eingereicht werden. Die Anmeldung gilt bis auf Weiteres. Für das Folgeschuljahr ist keine erneute Anmeldung für das Betreuungsangebot erforderlich. Die Anmeldung bindet in der Regel zur Teilnahme des Betreuungsangebots in dem gesamten Schuljahr.
- (2) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, muss die Anmeldung bis zum 15. eines Monats eingereicht werden, damit die Anmeldung auf den darauffolgenden Monat geprüft werden kann. Die Anmeldung wird erst nach Vorlage aller genannten Unterlagen als vollständig angesehen und zur Platzvergabe berücksichtigt. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadtverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Eine Aufnahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und auch sonst keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Sofern der Bedarf größer als das Angebot ist, muss die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze nach einheitlichen Vergabekriterien (s. Bewertungskriterium) durch die Stadt Laufenburg (Baden) erfolgen. Das Bewertungskriterium beinhaltet folgende Punkte:

1. Beschäftigungsumfang

## 2. Sonstige Kriterien

- (4) Nach Prüfung und Bewertung der Anmeldeunterlagen, erfolgt entweder die Platzzusage oder eine Mitteilung über einen Wartelistenplatz. Das Benutzungsverhältnis beginnt erst mit der Platzzusage und dem des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Kinder die nicht aufgenommen werden können, werden auf die Warteliste gesetzt. Stehen wieder freie Plätze zur Verfügung, werden die Sorgeberechtigten entsprechend von der Stadtverwaltung informiert. Die Warteliste wird nach Priorität durch die Vergabekriterien geführt.
- (5) Eine Kündigung ist nur in begründeten Fällen möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen auf Monatsende.
- (6) Nur mit einer Platzzusage darf das Betreuungsangebot in Ansprache genommen werden. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen Besuch der Früh- bzw. Anschlussbetreuung begründet/rechtfertigt.
- (7) Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen wie z. B. eine fristlose Kündigung des Betreuungsplatz zu ergreifen.
- (8) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
- (9) Sofern ein Kind länger als 2 Monaten das Betreuungsangebot unentschuldigt nicht mehr besucht, hat die Stadt Laufenburg (Baden) die Berechtigung, den Betreuungsplatz zu kündigen und anderweitig zu vergeben.
- (11) Eine Kündigung ist auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung über das Betreuungsangebots und/oder eine dem Kind angemessene Betreuung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
- (12) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadtverwaltung erhebt für den Besuch der Früh- und Anschlussbetreuung jeweils eine Benutzungsgebühr. Über die Benutzungsgebühren wird ein Bescheid erstellt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) eines Betreuungsjahres erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Früh- bzw. Anschlussbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Die

Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Früh-/Anschlussbetreuung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten. In Fällen des § 4 Abs. 3 wird die Verwaltung prüfen, ab wann (Zeitraum) und inwieweit die Gebühren bezahlt werden müssen. Die Verwaltung wird die Eltern hierzu rechtzeitig informieren.

- (3) Im Monat August erfolgt keine Veranlagung.

### **§ 9 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Gebührenhöhe**

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Sie beträgt monatlich (11 Beiträge pro Jahr) für die

Frühbetreuung	49,00 Euro
Anschlussbetreuung	31,00 Euro

pro Kind.

### **§ 11 Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls sind sie ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
- (4) Die Betreuungsgebühr wird im Abbuchungsverfahren, jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Stadtkasse Stadt Laufenburg (Baden) eingezogen.
- (5) Bei Abmeldungen eines Kindes sind die Gebühren immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

## **§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Vollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder Dritte werden von der Stadt Laufenburg (Baden) vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

## **§ 14 Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen**

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Sprachform. Im Rahmen dieser Satzung werden auch Pflegeeltern (gem. § 1688 BGB) Sorgeberechtigte genannt.

## **§ 15 Zusatz**

Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt im Zweifel die Satzung im Übrigen wirksam. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Nichtigkeit einer Teilregelung im Zweifel auf die Gesamtwirksamkeit der Satzung auswirkt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Stadt Laufenburg (Baden), den 23.05.2022

Ulrich Krieger  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Laufenburg (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.